AIKIDO SWITZERLAND

Statuten
Aikido Switzerland

Version von Februar 2020

Die deutsche Fassung ist die Originalversion. Übersetzung französische Version.

Bemerkung: Sollten in dem Dokument bei einigen Ausdrücken nur die männliche Form verwendet worden sein, so ist die weibliche Form selbstverständlich mit einbegriffen.

Aikido Switzerland
Geschäftsstelle | Bureau
Rue du Réservoir 8
CH-2034 Peseux

Secrétaire général
Sonja Graf
Tél. +41 (0) 79 247 57 31
Mail info@aikido-switzerland.org

Präsident
Andreas Hänggi
Tél. +41 (0) 79 278 52 58
Mail president@aikido-switzerland.org

www.aikido-switzerland.org

AIKIDO SWITZERLAND

Einleitung
Die Vereinigung **Aikido Switzerland** wurde im Jahre 2010 von den Dojos gegründet, welche diese Statuten auf der letzten Seite unterzeichnet haben.

Artikel 1 : Name, Sitz

1. Unter dem Namen « Aikido Switzerland » (nachstehend AS) wurde ein Verband im Rahmen von Artikel 60 des schweizerischen Zivilrechts mit Sitz am Wohnsitz des Präsident gegründet.

Artikel 2 : Ziel

Orientierung
1. AS wurde zum Zweck der Weiterentwicklung der Kampfkunst Aikido im Sinne des Gründers O'Sensei Morihei Ueshiba gründet.

Orientierungsergänzung
2. Jeglicher Wettkampf ist untergesagt.
3. AS sichert den Kontakt zwischen den Mitgliedern und dem Hombu Dojo:
   AIKIKAI FOUNDATION,
   Aikido world headquarters
   17-18 Wakamatsu Cho, Shinjuku-ku,
   Tokyo, 162-0056
   Japan
   Tél.: (+81) 3-3203-9236, Fax: (+81) 3-3204-8145, Email: aikido@aikikai.or.jp
4. AS untersteht dem internationalen Reglement des Hombu Dojos, welches diesen Statuten beigelegt ist.

Unabhängigkeit
5. Die AS ist politisch und religiös neutral.
6. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, kann der Verband AS Mitglied anderer Vereinigungen und Organisationen werden, ohne in Konflikt mit Punkt 1,2,3 und 4 von Artikel 2 zu geraten.

Artikel 3: Mitglieder

AS unterscheidet zwei Mitgliederkategorien
1. Aikidokas: Mitglieder sind alle aktiven Aikidokas, die Mitglieder in den zum Verband gehörenden Dojos sind. Die Mitglieder werden durch das Dojo bzw. die Gruppierung an der GV vertreten (s. auch Artikel 4.3.)
2. Dojos: Mitglieder sind alle Dojos, die Aikido im Sinne von Artikel 2 der Statuten praktizieren.

AS anerkennt Dojogruppierungen
3. Dojos mit gemeinsamer Ausrichtung können sich in Gruppierungen zusammenschliessen.
4. Die Gruppierungen müssen sich durch ihren Namen (Bezeichnung) ausreichend unterscheiden
5. Eine Gruppierung besteht aus mindestens 3 Dojos
6. Ein Dojo kann nur einer Gruppierung angehören.
7. Über die Aufnahme einer neuen Gruppierung deren Dojos noch nicht Mitglieder des Verbandes sind entscheidet die GV (Antrag an den Präsidenten)

Rechte und Pflichten der Dojos
8. Die Dojos haben dem Verband einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Dieser besteht aus einem festgelegten Betrag pro Dojo und pro aktives Mitglied des Dojos.

9. Die Dojos melden die Aikidokas bis 15 J. als Jungmitglieder, ab 15 J. als Aktivmitglieder an.
10. Alle Dojos die sich nicht einer bestehenden Gruppierung anschliessen können einen Verantwortlichen an die GV delegieren (s. auch Artikel 5. Generalversammlung)
11. Über die Aufnahme neuer Dojos in eine Gruppierung entscheidet die Gruppierung
12. Über die Aufnahme neuer Dojos in den Verband entscheidet die GV (Antrag an den Präsidenten)

Rechte und Pflichten der Gruppierungen

13. Die Gruppierungen respektieren das internationale Reglement des Hombu Dojos insbesondere dessen Prüfungsreglement.
14. Jede Gruppierung ist in ihrer Ausrichtung, im Unterrichts- und Prüfungsprogramm sowie in ihrer Administration autonom.
15. Die Gruppierungen (Dojos) sind für alle Promotionen bis und mit 6 Dan autonom insofern dies dem offiziellen Reglement des Hombu Dojo entspricht (P.1). Gruppierungen ohne 6 Dan, welche die Anforderungen des Reglements des Hombu Dojos nicht erfüllen, können entweder
    a. mit einem Mitglied der TK von AS (die Form der Zusammenarbeit wird zwischen TK Mitglied und Gruppierung festgelegt)
    b. oder mit externen Sensei/Shihan zusammenarbeiten (Delegationsbrief).
16. Prüfungen von Aikidokas sind dem Sekretariat des Verbandes zu melden.

Aufnahme: Generelles

17. AS anerkennt alle Dan-Grade, welche von einem vom Hombu-Dojo anerkannten Meister zugestanden wurden und die im Hombu Dojo registriert wurden.

Rechtliches

18. Ein Dojo der AS kann nicht gleichzeitig Mitglied von anderen vom Hombu-Dojo anerkannten Organisationen oder Vereinigungen sein.
19. Die aktiven Mitglieder und Jungmitglieder haben folgende Rechte:
    a. Teilnahme am Unterricht und Erhalt der einschlägigen Informationen wie es in den Statuten festgehalten ist.
    c. Teilnahme an Veranstaltungen, Seminaren oder Trainings des Verbands.

Austritt

20. Ein Dojo kann sich jederzeit aus der AS zurückziehen. Dies muss dem Vorstand der AS in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Der laufende Jahresbeitrag bleibt geschuldet, resp. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

21. Dojo-Gruppen, welche sich nicht an die Statuten des Verbands halten oder dessen Interessen schaden, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitgliedergruppen notwendig.
22. Eine Gruppe oder ein Dojo, welche die Mitgliederbeiträge nicht innert 90 Tage nach Erhalt der 1. Rechnung und der 2 Mahnungen (1. nach 30 Tagen, 2. nach 60 Tagen mit Androhung des Ausschlusses) begleicht, wird durch Entscheid des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen.
23. Dojos, welche sich nicht an die Regeln der Dojo-Gruppe halten oder deren Interessen schaden, können durch die Dojo-Gruppe aus der AS ausgeschlossen werden.

Verpflichtungen

24. Jedes Mitglied hat die Interessen des Verbands zu wahren, die Statuten und das Reglement zu respektieren, sich an die Direktiven zu halten und den Jahresbeitrag zu begleichen.

Aikido Switzerland
Geschäftsstelle | Bureau
Rue du Réservoir 8
CH-2034 Peseux

Secrétaire général
Sonja Graf
Tél. +41 (0) 79 247 57 31
Mail info@aikido-switzerland.org

Président
Andreas Hänggi
Tél. +41 (0) 79 278 52 58
Mail president@aikido-switzerland.org

www.aikido-switzerland.org

AIKIDO SWITZERLAND

Artikel 4 : Organe

Die Organe dieser Vereinigung sind die Folgenden:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die technische Kommission

Artikel 5 : Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist das übergeordnete Organ und findet jährlich einmal im Jahr statt.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dies muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus in schriftlicher Form mitgeteilt werden und muss die Tagesordnung enthalten.

Ausserordentliche Generalversammlung

3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens einem Fünftel der Dojos beziehungsweise der Dojo-Gruppen. Sie findet jedoch frühestens 2 Monate nach Beantragung statt.

Teilnehmer

- Die Delegierten
- Der Vorstand inkl. Generalsekretär
- Revisoren (fakultativ)
- Bei Wahlen: Kandidaten für freie Posten
- Gäste

Anträge / Stimmrecht / Abstimmungen

4. Anträge zuhanden der GV müssen in schriftlicher Form min. 40 Tage vor der GV dem Vorstand vorliegen.
5. Stimmen können nicht an andere Delegierte übertragen werden.
6. Abstimmungen finden generell offen statt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit kann eine Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen.
7. Entscheide werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
8. Die Stimmrechte bemessen sich nach Anzahl Dojo pro Gruppierung. Gruppierungen mit drei und mehr angeschlossenen Dojos erhalten eine zusätzliche Gruppenstimme:

Anzahl Dojos	Anzahl Stimmen	Zusatzstimme Gruppe	Total Stimmen
1-2 Dojo	1	0	1
3-5 Dojo	2	1	3
6-8 Dojo	3	1	4
9-11 Dojo	4	1	5
12-20 Dojo	5	1	6
ab 21 Dojo	6	1	7

Aikido Switzerland
Geschäftsstelle | Bureau
Rue du Réservoir 8
CH-2034 Peseux

Secrétaire général
Sonja Graf
Tél. +41 (0) 79 247 57 31
Mail info@aikido-switzerland.org

Präsident
Andreas Hänggi
Tél. +41 (0) 79 278 52 58
Mail president@aikido-switzerland.org

www.aikido-switzerland.org

Absatz 10

9. Entscheide der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit Gesetz oder Statuten nicht etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Gegenstand der Abstimmung verworfen. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.

Präsidium der Generalversammlung

10. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, oder bei seiner Abwesenheit vom Vize-Präsident, dem Generalsekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 6 : Der Vorstand

Direktion, Repräsentation

1. Der Vorstand ist die Exekutive des Verbandes. Die Arbeit ist freiwillig.

Zusammensetzung

2. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen:
   - dem Präsidenten,
   - dem Vize-Präsidenten,
   - dem Kassier.
3. Falls eine Vergrösserung des Vorstandes notwendig ist, bestimmt darüber die Generalversammlung.

Wahlen, Mandatsdauer

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederholt wählbar.

Aufgaben und Kompetenzen

5. Geschäftsführung des Vorstands nach den Prinzipien dieser Statuten.
6. Ausführung der Entscheide, welche von der Generalversammlung getroffen worden sind.
7. Planung langfristigen Verbandsentwicklung.
8. Ausarbeiten des Programms der Aktivitäten gemäss dem Jahresbudget.
9. Entschädigung von Personen, welche für die Vereinigung arbeiten.
10. Bildung von Arbeitsgruppen zur Realisierung von Projekten und für vorübergehende Aufgaben.
11. Vorbereitung und Organisation der Generalversammlung.
12. Übernahme aller Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ einvertraut wurden.
13. Repräsentation des Verbands gegenüber Aussenstehenden.

Artikel 7 : Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird für seine Arbeit entsprechend entschädigt.
2. Der Generalsekretär wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wiederholt wählbar.
3. Der Generalsekretär ist nicht stimmberechtigt.
4. Die Dojo-Gruppen können administrative Arbeiten durch den Generalsekretär erkaufen, sofern dieser die Zeit dazu hat.

Aufgaben und Kompetenzen

5. Ausführen der von der Generalversammlung beschlossenen Entscheide unter der Direktive des Vorstandes.
6. Administrative Aufgaben.
7. Der Generalsekretär kann keine Entscheide in Sachen Strategie und Kompetenz des Verbands treffen.

Entschädigung

8. Die Höhe der Entschädigung wird von der Generalversammlung entsprechend der gefragten Arbeiten für die Dauer des Mandats festgelegt.

Artikel 8 : Revisoren

Revisoren

1. Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für eine Zeitdauer von 2 Jahren. Diese können wieder gewählt werden.
2. Die Revisoren überprüfen die Konten und die jährliche Buchführung des Verbandes. Ihr Bericht wird der Generalversammlung und dem Vorstand vorgelegt.

Artikel 9: Technische Kommission (TK)

Grundsätzlich bildet jede Gruppierung ihre eigen TK, welche über Didaktische- und Prüfungsprogramme sowie über Promotionen bis und mit 6 Dan entscheiden kann (s. auch Artikel 3, Mitglieder Punkt 15).

Verantwortungsbereich der TK von Aikido Switzerland

1. Die TK von AS überprüft die formelle Übereinstimmung der Promotionen mit den Reglementen des Hombu Dojos und validiert/signiert diese soweit dies nicht von den Verantwortlichen der Gruppierung gemacht werden kann.
2. Die TK der AS beschliesst über Promotionen ab dem 7 Dan und über die Promotion zum Shihan. Zu diesem Zweck definiert sie Kriterien.

Zusammensetzung

3. Die TK der AS setzt sich aus den 6 Dan und höher (max. 2 pro Gruppierung) zusammen.
4. Die TK der AS konstituiert sich selbst und benennt einen technischen Sekretär.
5. Die TK erstellt ein Reglement welches, ergänzend zu den Punkten 1 und 2 die Organisation im Detail klärt (Anhang zu den Statuten).

Gewaltentrennung

6. Ein Mitglied der TK darf nicht gleichzeitig Präsident, Sekretär, Schatzmeister oder Mitglied des AS-Komitees sein.
7. Der Präsident, Sekretär, Schatzmeister oder jedes andere Mitglied des AS-Exekutivkomitees kann nicht gleichzeitig Mitglied der AS-TK sein, auch wenn er einen 6. Dan hat.

Artikel 10 : Finanzierung, Verantwortung

Finanzierung

1. Die finanziellen Ressourcen des Verbands sind die Folgenden:
   - Mitgliederbeiträge,
   - Einnahmen aus Seminaren und Veranstaltungen,
   - Subventionen von Drittpersonen,
   - Einnahmen aus Sponsoring.

Mitgliederbeitrag

2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jedes zweite Jahr festgesetzt.

Mitgliederbeitrag der Dojos

3. Die Mitgliederbeiträge für die Dojos werden von der Generalversammlung jedes zweite Jahr festgesetzt.

Budget

4. Der Vorstand, die technische Kommission und der Generalsekretär schlagen der Generalversammlung ein Budget vor. Über dieses Budget stimmt die Generalversammlung ab. Das Budget ist jeweils für ein Kalenderjahr vorgesehen.

Verantwortung

5. Finanzielle Verpflichtungen werden ausschliesslich aus dem Vermögen des Verbands beglichen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. (Die Haftung der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder ist nicht betroffen solange sie keine Straftat begangen haben.)

Artikel 11 : Erlangen der Grade

Vorangehende Bedingungen zum Erlangen der Grade

1. Nur die Aktivmitglieder und die Jungmitglieder können einen Grad erlangen.
2. AS respektiert die minimalen Zeitabstände zwischen den Dan-Graden (schwarze Gürtel), welche vom Hombu Dojo Japan kommuniziert wurden.

Artikel 12: Absatz

1. Die Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden. Änderung sollen in der Regel nur bei Einstimmigkeit der Dojo-Gruppen vorgenommen werden.
   Wird keine Einstimmigkeit erreicht, so sind für Statutenänderungen folgende Quoren notwendig:
   - 2/3 der abgegebenen Stimmen (gemäss Art. 5 Abs. 4) und
   - 2/3 der durch die Anwesenden (Gruppierungen und Einzeldojo) vertretenen Dojos

Art. 13: Die Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur dann erfolgen, wenn die Generalversammlung dieser mit mindestens 2/3 Stimmen aller angeschlossenen Dojos und Gruppierungen zustimmt.
2. Sind an dieser Generalversammlung nicht alle angeschlossenen Dojos und Gruppierungen anwesend, so ist innert zwei Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen, an welcher der Beschluss zur Auflösung mit 2/3 Stimmen aller abgegebenen Stimmen gefällt werden kann.